



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien und Post
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel
sowie per Mail: rvtg@bakom.admin.ch

Basel, 9. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2014

RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession

Sehr geehrte Frau Wayland Bigler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 12. Juni 2014 zur Stellungnahme zur RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Revision. Gerne möchte der Kanton Basel-Stadt von dieser Einladung Gebrauch machen.

Wir begrüssen im Allgemeinen die Revision der RTVV und sind mit der Änderung der Konzession für die SRG einverstanden.

Im Folgenden haben wir Kommentare zu den einzelnen Artikeln der RTVV:

Art. 6 Pflicht zur Förderung des Schweizer Films

Wir sind mit der Heraufsetzung des Schwellenwertes auf 1 Million Franken einverstanden.

Art. 8 Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

Wir begrüssen und unterstützen, dass die Pflicht zur behindertengerechten Aufbereitung weiterhin auf Veranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot beschränkt bleibt. Mit der Anhebung des Schwellenwertes auf 1 Million Franken sind wir einverstanden.

Art. 23 Werbung und Sponsoring, im übrigen publizistischen Angebot der SRG

Wir begrüssen die Werbeerlaubnis für Hybridangebote der SRG. Die entsprechenden Erträge dürfen **aber nicht dazu verwendet** werden, regionalspezifische HbbTV-Inhalte zu finanzieren. Allenfalls ist ein entsprechender Verweis auf Art. 26 Ziffer 1 RTVG angebracht.

Art. 24 und 25 Meldepflicht

Wir sind mit der Änderung einverstanden.

Art. 27 Jahresbericht und Jahresrechnung von Veranstaltern

Wir regen an, dass im Rahmen der Berichterstattung zu lit. h (Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden) der Begriff des „Programmschaffenden“, angesichts der grossen Bedeutung der Technik im Fernsehbereich, **breiter definiert** wird. Zudem sollen – unter bestimmten Bedin-

gungen - interne Aus- und Weiterbildungen neu **angerechnet** werden können. Das Nähere zu beiden Punkten ist durch das Bakom zu definieren.

Art. 46 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste

Wir sind mit den Änderungen im Grundsatz einverstanden, fordern aber, dass zumindest konzessionierten Regionalsendern bei der Übertragung hybrider Dienste seitens Fernmeldediensteanbieter weder Kostenfolgen noch anderweitige Benachteiligungen (zum Beispiel hinterer Sendeleitung) entstehen dürfen. Dies ist in der Verordnung zu präzisieren.

Art. 53 Bst. c Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme

Wir sind mit der Aufhebung einverstanden.

Art. 54 Abs. 2 und 3 Zur Verbreitung verpflichtete Fernmeldediensteanbieterinnen

Da die Abschaffung der analogen must carry-Rule im RTVG geregelt ist, macht diese Streichung hier Sinn.

Art. 55 Kanalbelegung

Wir sind mit der Aufhebung dieser Bestimmung **nicht** einverstanden und fordern vielmehr die **Ausdehnung** von Art. 9 der UVEK-Verordnung auch auf den digitalen Bereich. Wir können nicht erkennen, inwiefern der erwähnte Art. 63 Abs. 2 RTVG einen Anspruch im digitalen Bereich beinhalten soll. Die aktuelle Situation und die konkreten Erfahrungen mit dem Marktführer upc cablecom zeigen vielmehr, dass den Programmen der SRG die ersten Senderplätze eingeräumt werden (was sinnvoll ist), die in Art. 59 Abs. 1 RTVG im gleichen Zusammenhang genannten (regionalen) Programme mit Konzession und Leistungsauftrag jedoch weit nach hinten verschoben wurden. Der Sendeleitung ist immer noch ein wichtiger Faktor für den Erfolg eines Fernsehveranstalters. Eine manuelle Umprogrammierung der digitalen Senderreihenfolge ist entgegen der Behauptungen von upc cablecom oftmals technisch nicht möglich, erfordert spezielle Fähigkeiten oder ist schlicht zu zeitintensiv und wird deshalb in der Praxis meist unterlassen.

Art. 64 Befreiung von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin

Keine Bemerkungen.

Art. 77 Verfahrenskosten der Ombudsstellen

Die Tarifierhöhung ist verhältnismässig. Grundsätzlich problematisch ist der Umstand, dass stets die Sendeanstalt die Kosten der Ombudsstelle tragen muss.

Art. 82a Investitionsbeiträge an neue Technologien

Wir sind mit der Erhöhung des Subventionssatzes einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der von uns angeregten Änderungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin